

Friedrich Markmann, Stefan Nieser*

Material Compliance: Rechtsfolgen bei Nichtbeachtung und Anforderungen an den Nachweis

Das Thema „Material Compliance“ ist heute aktueller denn je. Neben verschärften gesetzlichen Anforderungen sehen sich die verpflichteten Wirtschaftsakteure einem zunehmenden Umsetzungsdruck auf dem Markt selbst ausgesetzt. Hier setzt der Beitrag an. Er zeigt potenzielle Rechtsfolgen, veranschaulicht durch einschlägige Rechtsprechung, auf die bei der Nichtbeachtung materialrelevanter Anforderungen auf der Grundlage des öffentlichen Rechts, des Strafrechts sowie des Zivilrechts zu besorgen sind, und gibt ausgehend von der DIN EN IEC 63000 konkrete Empfehlungen, die der Einhaltung stofflicher Vorgaben dienen sollen.

I. Einführung und rechtliche Ausgangslage

Stoffliche Anforderungen für Produkte sind in Vergangenheit und Gegenwart zunehmend Gegenstand nationaler und internationaler Rechtsakte geworden und machen das Thema „Material Compliance“ heute aktueller denn je. Neben verschärften gesetzlichen Vorgaben hat der Umsetzungsdruck auf dem Markt selbst stark zugenommen. Ausgeübt wird dieser in erster Linie von den für den Bereich Material Compliance zuständigen Ordnungs- und Marktüberwachungsbehörden, durch die Kunden, die, um eigenen Haftungsrisiken zu entgehen, Überprüfungen der bezogenen Produkte selbst durchführen, aber auch durch Mitbewerber und durch Umwelt- sowie Verbraucherschutzorganisationen, wie etwa der Stiftung Warentest.

Insbesondere für die Ordnungs- und Marktüberwachungsbehörden gilt, dass sich deren noch vor einigen Jahren vorhandene Nachsicht gelegt hat und auf eine rechtskonforme Umsetzung gedrängt wird.¹ Für die Anforderun-

gen, die an den Nachweis der Material Compliance von Produkten zu stellen sind, kann dazu auf die Vorgaben der erst unlängst harmonisierten DIN EN IEC 63000 (vormals DIN EN 50581) abgestellt werden, die den derzeit geltenden Standard widerspiegeln.² Der Normzweck selbst ist dabei vom Normgeber auf die Festlegung der technischen Dokumentation, die der „Hersteller erstellen muss, um die Einhaltung der geltenden Stoffbeschränkungen weltweit nach verschiedenen Gefahrstoffverordnungen zu erklären“³ erweitert worden. Die in dieser Norm näher formulierte Vorgehensweise ist sowohl von der Industrie als auch von den vollziehenden Behörden anerkannt.

Aufgrund der enormen praktischen Relevanz ist es umso erstaunlicher, dass in vielen Unternehmen das Thema Material Compliance und seine Auswirkungen im Falle der Nichtbeachtung weiterhin stark unterschätzt wird. Dies gilt umso mehr, als Verstöße gegen gesetzlich normierte stoffliche Anforderungen mit ernsthaften Konsequenzen auf der Grundlage des öffentlichen Rechts, des Zivilrechts und auch des Strafrechts verbunden sein können. Schlagwortartig und keinesfalls abschließend zählen dazu etwa Vertriebsverbote, Bußgelder, Geldstrafen, Produktrücknahmen und Produktrückrufe, Schadenersatzforderungen sowie in extremen Fällen sogar strafrechtliche Sanktionen.

Ausgehend von diesen Praxisbefunden ist Ziel des Beitrags, potenzielle Rechtsfolgen bei einer Nichtbeachtung von gesetzlich normierten Material-Compliance-Anforderungen darzustellen sowie praktische Empfehlungen und mögliche Ansatzpunkte für eine rechtssichere Umsetzung dieser Vorgaben aufzuzeigen. Dazu erfolgt unter II. zunächst eine knappe Wiedergabe von Rechtsgrundlagen, denen sich spezifische Anforderungen im Hinblick auf die stoffliche Zusammensetzung von Produkten entnehmen lassen. Mögliche Rechtsfolgen, mit denen der verpflichtete Wirtschaftsakteur bei einer Nichteinhaltung eben dieser Vorgaben rechnen muss, werden unter III. aufgeführt. Eine Darstellung konkreter Maßnahmen und Empfehlungen ausgehend von der DIN EN IEC 63000, die der Sicherstellung der Einhaltung stofflicher Vorgaben dienen soll, erfolgt abschließend unter IV.

* Dr. Friedrich Markmann ist Rechtsanwalt bei Kopp-Assenmacher & Nieser, Partnerschaft von Rechtsanwälten mbB, Berlin/Düsseldorf; M. Eng., Dipl.-Ing. (FH) Stefan Nieser, Geschäftsführer der tec4U-Solutions GmbH, Saarbrücken, ist Maschinenbauingenieur, Umweltbetriebsprüfer sowie QM-Auditor und Gefahrstoffbeauftragter.

1 Nieser, Die IEC 63000 – Stand der Technik zur Umsetzung der Material Compliance, StoffR 2018, S. 90–93.

2 DIN EN IEC 63000 basiert auf der Europäischen Norm DIN EN 50581:2012, die die Richtlinie 2011/65/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 8. Juni 2011 zur Beschränkung der Verwendung bestimmter gefährlicher Stoffe in Elektro- und Elektronikgeräten (RoHS-Richtlinie) unterstützt. Diese Norm legt die technische Dokumentation fest, die der Hersteller erstellen muss, um die Einhaltung der geltenden Stoffbeschränkungen zu erklären. Informationen abrufbar im Internet unter www.iec63000.com/ (letzter Zugriff 11.8.2020).

3 DIN EN IEC 63000, S. 2. Neben der RoHS-Richtlinie ist eine Anwendung der Norm insofern auch auf sonstige Rechtsakte, denen sich Stoffverbote und Stoffbeschränkungen entnehmen lassen, möglich. Dazu zählt etwa die Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe (REACH-Verordnung). Zum potenziellen Anwendungsbereich siehe im Übrigen auch unter II.

II. Material Compliance: Rechtliche Vorgaben und Grundlagen

Gesetzlich normierte Anforderungen an die stoffliche Beschaffenheit von Produkten sind in einer Vielzahl nationaler und internationaler Rechtsakte zu finden. Zu differenzieren ist dabei zunächst zwischen ganz *allgemeingültigen Vorgaben*, die uneingeschränkt auf sämtliche Produkte Anwendung finden, die produziert und gehandelt werden. Zu nennen ist in diesem Zusammenhang etwa die Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe (REACH-Verordnung), von deren Anwendungsbereich nahezu sämtliche „Gemische“ und „Erzeugnisse“ erfasst sind, ungeachtet ihrer konkreten Funktion oder Zweckbestimmung.⁴ Über einen vergleichbar weiten Anwendungsbereich, der alle „Gemische“ und „Erzeugnisse“ einbezieht, verfügt überdies auch die Verordnung (EU) 2019/1021 über persistente organische Schadstoffe (POP-Verordnung).

Demgegenüber gibt es aber auch gesetzliche Regelwerke, deren Bestimmungen *produktspezifisch* Anwendung finden. Auf internationaler Ebene ist in diesem Zusammenhang etwa die sog. *California Proposition 65* zu nennen, die stoffliche Anforderungen an Produkte festlegt, die mit Trinkwasser in Berührung kommen.⁵ Von ihrem ausdrücklichen Anwendungsbereich her ist die *California Proposition 65* zwar auf Kalifornien beschränkt. Da viele europäische Unternehmen aber Produkte herstellen, die in Kalifornien und den übrigen USA auf den Markt gebracht werden, nimmt der jeweilige Produzent in Europa auch seine europäischen Lieferanten bezüglich dieser Vorgabe in die Pflicht. Mittlerweile ist die *California Proposition 65* zu einem festen Bestand der materialspezifischen Vorgaben im innereuropäischen Warenverkehr geworden. Unmittelbar auf europäischer Ebene ist für die produktspezifischen Rechtsakte überdies die Richtlinie 2011/65/EU zur Beschränkung der Verwendung bestimmter Stoffe in Elektro- und Elektronikgeräten (RoHS-Richtlinie) bzw. die diese Richtlinie in deutsches Recht umsetzende Elektro- und Elektronikgeräte-Stoff-Verordnung (ElektroStoffV) zu nennen. Spezifische stoffliche Anforderungen, die etwa nur Batterien betreffen, sind der Richtlinie 2006/66/EG über Batterien und Akkumulatoren sowie Altbatterien und Alttakkumulatoren bzw. dem Batteriesgesetz (BattG) zu entnehmen. Besondere Vorgaben für Verpackungsmaterialien sind in der Richtlinie 94/62/EG über Verpackungen und Verpackungsabfälle bzw. im Verpackungsgesetz (VerpackG) normiert.

Im Rahmen dieser Vorgaben ist überdies zwischen *absoluten Stoffverboten, Stoffbeschränkungen und Informationspflichten in der Lieferkette* zu differenzieren. Beispiel für ein absolutes Stoffverbot ist dabei etwa das in Anhang XVII Nr. 7 der REACH-Verordnung normierte Stoffverbot für Tris-(aziridinyl)-phosphinoxid in „*Textilerzeugnissen, die dazu bestimmt sind, mit der Haut in Kontakt zu kommen, beispielsweise in Oberbekleidung, Unterwäsche und Wäsche*“.

Demgegenüber handelt es sich bei den in § 3 Abs. 1 Nr. 1 ElektroStoffV geregelten Vorgaben im Hinblick auf die Einhaltung bestimmter Grenzwerte für die in den Elektro- und Elektronikgeräten enthaltenen „*homogenen Werkstoffe*“⁶ (Beschränkung auf 0,1 Gewichtsprozent je homogenen Werkstoff für Blei, Quecksilber, sechswertiges Chrom etc.) um Stoffbeschränkungen. Eine Überschreitung dieser Grenzwerte hat regelmäßig ein Verbot zur Folge.

III. Rechtsfolgen und Risiken bei Nichtbeachtung

Im Hinblick auf die bei einem Verstoß gegen gesetzlich kodifizierte absolute Stoffverbote und Stoffbeschränkungen zu besorgenden Rechtsfolgen ist zu differenzieren. Im Wesentlichen lässt sich hier zwischen potenziellen Rechtsfolgen auf der Grundlage des *öffentlichen Rechts* und des *Strafrechts* (dazu unter 1.) und auf der Grundlage des *Zivilrechts* (dazu unter 2.) unterscheiden.⁷ Auf eine allgemeine *wettbewerbsrechtliche Relevanz* solcher Verstöße wird unter 3. hingewiesen. Den nachstehend aufgezeigten Rechtsfolgen werden dabei exemplarisch Verstöße gegen die REACH-Verordnung und gegen die RoHS-Richtlinie bzw. die ElektroStoffV zugrunde gelegt. Für Verstöße gegen die stofflichen Vorgaben anderer Rechtsakte gilt, dass regelmäßig mit vergleichbaren Rechtsfolgen gerechnet werden muss. Die Darstellung dieser Rechtsfolgen konzentriert sich dabei auf solche Maßnahmen, die unmittelbar gegen den zur Einhaltung stofflicher Vorgaben Verpflichteten selbst gerichtet sind. Etwaige Pflichten, die dem Verpflichteten unter bestimmten Voraussetzungen von sich aus gegenüber der jeweils zuständigen Behörde obliegen (etwa Informations- und Meldepflichten) sind nicht Bestandteil des Beitrags.

1. Rechtsfolgen auf der Grundlage des öffentlichen Rechts und des Strafrechts

Zu differenzieren ist in diesem Zusammenhang zunächst zwischen behördlichen Maßnahmen, die unmittelbar der *Gefahrenabwehr* dienen (dazu unter a.). Sofern dem Hersteller bzw. der diesbezüglich verantwortlichen Person im Hin-

4 Zu den eng begrenzten Ausnahmen vom Anwendungsbereich siehe Art. 2 der REACH-Verordnung („Anwendung“).

5 Vgl. OEHTA – California Office of Environmental Health Hazard Assessment.

6 Gemäß der in § 2 Nr. 19 ElektroStoffV enthaltenen Legaldefinition handelt es sich bei einem „homogenen Werkstoff“ um „*einen Werkstoff von durchgehend gleichförmiger Zusammensetzung oder einen aus verschiedenen Werkstoffen bestehenden Werkstoff, der nicht durch mechanische Vorgänge wie Abschrauben, Schneiden, Zerkleinern, Mahlen und Schleifen in einzelne Werkstoffe zerlegt oder getrennt werden kann.*“

7 Vgl. hierzu *Nieser/Reusch*, Haftungsfalle Material Compliance. Ein haftungsrelevantes Produktmerkmal mit allen Konsequenzen, ZRFC – Risk, Fraud & Compliance 2017, S. 14 ff.

blick auf den jeweiligen Verstoß überdies ein Verschulden vorzuwerfen ist, können flankierend zu diesen Maßnahmen noch *Ordnungswidrigkeiten- oder Strafverfahren* bei Erfüllung entsprechender Tatbestände hinzutreten (dazu unter b.). Weitere *Folgemaßnahmen* und denkbare *Folgekosten* für den Produzenten werden unter c. knapp aufgezeigt.

a. Gefahrenabwehrmaßnahmen

Bei einem Verstoß gegen stoffrechtliche Anforderungen sind bei Vorliegen der diesbezüglich normierten Voraussetzungen zunächst eine Vielzahl potenzieller *Gefahrenabwehrmaßnahmen* denkbar. Für Missachtungen der stoffrechtlichen Vorgaben der REACH-Verordnung können etwa auf der Grundlage des Chemikaliengesetzes (ChemG) *Vertriebsverbote*, *Sicherstellungen* und *Vernichtungen* angeordnet werden (vgl. dazu § 23 Abs. 1 ChemG, wonach die zuständige Landesbehörde im Einzelfall Anordnungen treffen kann, die zur Beseitigung festgestellter oder zur Verhütung künftiger Verstöße u. a. gegen die REACH-Verordnung notwendig sind). Überdies ist in § 26 Abs. 2 Produktsicherheitsgesetz (ProdSG) eine allgemeingültige Ermächtigungsgrundlage normiert, die entsprechende Maßnahmen zulässt. Als *ultima ratio* kommt schließlich auch eine angeordnete Rücknahme bzw. der Rückruf des Produkts in Betracht (vgl. dazu § 26 Abs. 4 ProdSG). Erforderlich dafür ist indes, dass von dem jeweiligen Produkt ein „*ernstes Risiko*“ für die Sicherheit und Gesundheit von Personen ausgeht.⁸ Bei der Anordnung der jeweiligen Gefahrenabwehrmaßnahme hat die Behörde regelmäßig den *Grundsatz der Verhältnismäßigkeit* zu beachten. Dazu zählt insbesondere, dass mildere, gleich geeignete Maßnahmen nicht möglich sind und das mit der jeweiligen Maßnahme verfolgte Ziel nicht außer Verhältnis zu der Schwere des Eingriffs stehen darf.

b. Ordnungswidrigkeiten und Strafverfahren

Verstöße gegen öffentlich-rechtlich normierte Stoffverbote und Stoffbeschränkungen begründen bei Vorliegen eines Verschuldens überdies in der Regel *Ordnungswidrigkeiten*, die mit *Bußgeldern* geahndet werden können (vgl. dazu etwa für die in der RoHS-Richtlinie bzw. ElektroStoffV normierten Stoffbeschränkungen, etwa § 14 Abs. 1 ElektroStoffV in Verbindung mit § 69 Abs. 1 Nr. 8, Abs. 3 Kreislauf-

wirtschaftsgesetz [KrWG]). Als Adressat des Bußgeldbescheids kommt neben dem für die Einhaltung der stoffrechtlich geregelten Anforderungen im Unternehmen primär Verantwortlichen auch eine Inanspruchnahme der geschäftsleitenden Ebene, sofern entsprechende Aufgaben nicht ordnungsgemäß unternehmensintern delegiert worden sind, und schließlich auch des Unternehmens selbst in Betracht. Eine Missachtung von den in der REACH-Verordnung geregelten Stoffverboten stellt demgegenüber teilweise sogar eine *Straftat* dar. Ein Verstoß gegen das oben unter II. hierfür exemplarisch genannte Verbot, bestimmte Textilerzeugnisse mit Tris-(aziridinyl)-phosphinoxid zu versetzen, ist strafbewehrt (vgl. § 5 Nr. 4 Chemikalien-Sanktionsverordnung [ChemSanktionsV] in Verbindung mit § 27 Abs. 1 Nr. 3 Satzteil vor Satz 2, Abs. 1a) bis 4 des ChemG).

c. Folgemaßnahmen und Folgekosten

Neben den oben unter a. und b. dargestellten Rechtsfolgen kann der Produzent bei einem Verstoß überdies dazu verpflichtet sein, eigene Maßnahmen durchzuführen, die mit weiteren Folgekosten verbunden sind. Dazu gezählt werden können etwa erforderliche Überprüfungen, in welchem Produkt der beanstandete Artikel noch verbaut ist und gegebenenfalls Maßnahmen, die dieses Produkt betreffen, eine Umarbeitung der betroffenen teilfertigen Produkte, eine Umarbeitung der zurückgenommenen Produkte aus dem Handel, die Entsorgung der zurückgenommenen Produkte des Kunden sowie die Einrichtung eines erforderlichen Logistik- und Projektmanagements für den gesamten Prozess.

2. Rechtsfolgen auf der Grundlage des Zivilrechts

Als mindestens so weitreichend wie die auf der Grundlage des öffentlichen Rechts zu besorgenden Rechtsfolgen erweisen sich die Konsequenzen für Verstöße gegen stoffliche Anforderungen aus zivilrechtlicher Perspektive. *Vertragsrechtlich* begründen Verstöße gegen gesetzlich normierte Stoffverbote und Stoffbeschränkungen zunächst regelmäßig einen *Sachmangel* gemäß § 434 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB), der den jeweiligen Vertragspartner unter den dazu festgelegten Voraussetzungen zur Geltendmachung entsprechender *Mängelgewährleistungsrechte* berechtigt. Dazu zählen *Nacherfüllung*, *Rücktritt* und *Minderung*, aber auch finanzieller *Schadenersatz* sowie *Ersatz vergeblicher Aufwendungen*.

Zivilrechtliche Auseinandersetzungen sind überdies auch ob bestehender *besonderer Vereinbarungen* der Vertragsparteien über die stoffliche Beschaffenheit des Produkts denkbar, die noch über die gesetzlich festgelegten Vorgaben hinausgehen können. Verstöße gegen solche besonderen Vereinbarungen können ebenfalls zu Schadenersatzforderungen berechtigen. Überdies sind auch Ansprüche auf der Grundlage von vereinbarten *Vertragsstrafen* denkbar.

8 Der Begriff des ernstesten Risikos ist dabei in § 2 Nr. 9 ProdSG legal definiert. Danach ist „*ernstes Risiko jedes Risiko, das ein rasches Eingreifen der Marktüberwachungsbehörde erfordert, auch wenn das Risiko keine unmittelbare Auswirkung hat*“. Diese Definition ist jedoch für die Bestimmung, ob ein ernstes Risiko vorliegt, wenig ergiebig. In der Praxis wird der Risikograd jedoch ohnehin nach den RAPEX-Leitlinien (Durchführungsbeschluss (EU) 2019/417 der Kommission vom 8. November 2018 zur Festlegung von Leitlinien für die Verwaltung des gemeinschaftlichen Systems zum raschen Informationsaustausch „RAPEX“ gemäß Artikel 12 der Richtlinie 2001/95/EG über die allgemeine Produktsicherheit, ABl. L 73/121, 15.3.2019) ermittelt.

Praxisurteil:

Die Nichteinhaltung vereinbarter Stoffkonzentrationen begründet nach der Rechtsprechung des OLG Koblenz überdies die Mangelhaftigkeit einer gesamten Warenlieferung, selbst wenn nur ein Teil der Gesamtlieferung betroffen ist (vgl. OLG Koblenz, Urteil vom 7.7.2016 – 2 U 504/15). Insbesondere könne eine solche Beschaffenheitsvereinbarung auch nicht durch einen Hinweis, dass geringste unvermeidbare Verunreinigungen vorhanden sein können, ausgeschlossen werden. Ob der Kunde im Rahmen der ihm nach § 377 Abs. 1 Handelsgesetzbuch (HGB) obliegenden Untersuchungspflicht im Übrigen dazu angehalten sei, eigene chemische Untersuchungen der Ware durchzuführen, ist nach Ansicht des OLG Koblenz im Übrigen maßgeblich von dem zu erwartenden Kostenaufwand abhängig, wie er sich aus ex-ante Sicht darstellt. Für eine anzunehmende Unzumutbarkeit besonderer Untersuchungen ist insbesondere auch auf den Warenwert selbst abzustellen. Der Entscheidung lag dabei eine Klage gerichtet auf Schadenersatz aufgrund einer Grenzwertüberschreitung des Weichmachers DEHP in von der Beklagten gelieferten Folien zugrunde. Hinsichtlich dieses Weichmachers hatte die Beklagte im Rahmen ihrer Informationspflicht auf der Grundlage von Art. 33 der REACH-Verordnung erklärt, dass die Folien kein DEHP enthalten, geringste Verunreinigungen gleichwohl nicht ausgeschlossen werden könnten.

Gesetzliche Ansprüche gerichtet auf Schadenersatz bei einem Verstoß gegen stoffliche Vorgaben sind überdies auf der Grundlage von § 823 Abs. 1 BGB und nach § 1 Abs. 1 Produkthaftungsgesetz (ProdHaftG) möglich. Ein Anspruch auf der Grundlage von § 823 Abs. 1 BGB setzt dabei voraus, dass eines der dort genannten Rechtsgüter (Leben, Körper, Gesundheit, Freiheit, Eigentum oder ein sonstiges Recht) vorsätzlich oder fahrlässig verletzt worden ist. Zu beachten ist dabei indes, dass ein primärer „reiner Vermögensschaden“ über § 823 Abs. 1 BGB nicht ersatzfähig ist.⁹ Eine Haftung unmittelbar nach ProdHaftG kommt überdies nur für Personen- (Körper oder Gesundheit) und Sachschäden in Betracht (vgl. § 1 Abs. 1 ProdHaftG).

3. Wettbewerbsrechtliche Relevanz

Nicht zu unterschätzen ist überdies die wettbewerbsrechtliche Relevanz eines Verstoßes gegen die Einhaltung stofflicher Anforderungen. Eine Missachtung stoffrechtlich relevanter Vorgaben eröffnet Mitbewerbern sowie eines auf der Grundlage des Unterlassungsklagengesetz (UKlaG) besonders befugten Adressatenkreises prinzipiell die Möglichkeit, gegen den jeweiligen Mitbewerber vorzugehen.

Praxisurteil:

In seinem Urteil vom 21.9.2016 – I ZR 234/15 hat der BGH in diesem Zusammenhang etwa festgestellt, dass es sich

u. a. bei der Pflicht des Herstellers, die in § 3 Abs. 1 Nr. 1 ElektroStoffV normierten Stoffbeschränkungen einzuhalten, um eine Marktverhaltensregel handelt. Begründet wird dies damit, dass die Bestimmung produktbezogen ein Absatzverbot regele und die Vorgaben der RoHS-Richtlinie ausdrücklich auch den Gesundheitsschutz des Menschen bezwecke. Bei Verstößen gegen die normierten Stoffbeschränkungen sei die in § 3a Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb (UWG) normierte Spürbarkeitschwelle überdies regelmäßig überschritten. Diese Feststellungen des BGH erfolgten dabei im Rahmen der Klage eines auf der Grundlage des UKlaG legitimierten Umweltvereins gegen eine Herstellerin und Vertreiberin von Energiesparlampen, in denen der in der RoHS-Richtlinie bzw. der ElektroStoffV zulässige Grenzwert von Quecksilber in zwei überprüften Exemplaren überschritten wurde.

Praxisurteil:

In der wettbewerbsrechtlichen Rechtsprechung des BGH wurde überdies beschlossen, dass eine Verurteilung auf der Grundlage von § 8 UWG, den Vertrieb wettbewerbswidriger Produkte zu unterlassen, auch den Rückruf bzw. die Rücknahme der wettbewerbswidrigen Produkte beinhaltet (vgl. BGH, Beschluss vom 29.9.2016 – I ZB 34/15). Nach Ansicht des BGH ist eine Auslegung des Unterlassungsanspruchs dahingehend geboten, dass davon auch mögliche und zumutbare Handlungen zur Beseitigung des Störungszustands erfasst sind. Dies soll immer dann gelten, wenn allein durch die Vornahme von Handlungen dem Unterlassungsgebot nachgekommen werden kann. Dies sei prinzipiell der Fall, wenn die Nichtbeseitigung des Verletzungszustands gleichbedeutend mit der Fortsetzung der Verletzungshandlung ist. Eine Rückrufverpflichtung gelte indes nicht im einstweiligen Rechtsschutz, da anderenfalls die Hauptsache in unzulässiger Weise vorweggenommen würde. Der Entscheidung des BGH vorangegangen war die Verurteilung einer Herstellerin sog. „Rescue Tropfen“, es zu unterlassen, Produkte unter dieser Bezeichnung zu vertreiben. Bereits vor der Verurteilung ausgelieferte Produkte waren im Handel noch erhältlich gewesen. In der Literatur ist dieser Beschluss des BGH hingegen zum Teil stark kritisiert worden, vgl. dazu etwa Bornkamm, in: Köhler/Bornkamm/Feddersen, UWG, Kommentar, 37. Aufl. 2019, Rn. 1.77 f.

IV. Maßnahmen und Empfehlungen zur Einhaltung stofflicher Vorgaben

Um dem Vorwurf der Fahrlässigkeit etwa im Rahmen eines bei der Nichteinhaltung stofflicher Anforderungen eingelei-

⁹ Vgl. etwa BGH, Urteil vom 9.12.2014 – VI ZR 155/14, juris Rn. 15.

teten Ordnungswidrigkeitenverfahrens wirksam begegnen zu können, haben die betroffenen Wirtschaftsakteure nachzuweisen, dass sie alles ihrerseits Erforderliche unternommen haben, den eigenen Sorgfaltspflichten zu genügen. Für die dazu notwendigen Maßnahmen wurde mit der DIN EN IEC 63000 eine Norm geschaffen, in der konkrete Vorgehensweisen mit Bezug zur technischen Dokumentation beschrieben werden. Diese können sowohl für die Sicherstellung stofflicher Vorgaben der RoHS-Richtlinie bzw. der ElektroStoffV als auch für die Sicherstellung der in sonstigen Regelwerken enthaltenen stoffrechtlichen Vorgaben angewandt werden. Mittlerweile findet man die Inhalte der Norm in diesem Zusammenhang auch in entsprechenden Empfehlungen des REACH-Helpdesks¹⁰ sowie einzelner Wirtschafts- und Fachverbände. Für das verschuldensunabhängige Gefahrenabwehrrecht sowie für das Mängelgewährleistungsrecht gilt dies hingegen nicht. Behördliche Maßnahmen und Ansprüche des Vertragspartners bei der Nichteinhaltung stofflicher Vorgaben sind hier immer möglich, ohne dass es darauf ankommt, ob dem Wirtschaftsakteur diesbezüglich ein Fahrlässigkeitsvorwurf gemacht werden kann oder nicht.

Um den Nachweis der eingehaltenen Sorgfalt wirksam führen zu können, werden in der DIN EN IEC 63000 vier Aufgaben beschrieben, die der jeweilige Hersteller auszuführen hat. Dazu zählen:

- (1) eine „Bestimmung der benötigten Informationen“ durch den Hersteller,
- (2) die „Erhebung der Informationen“,
- (3) eine „Beurteilung der Informationen bezüglich ihrer Qualität und Vertrauenswürdigkeit und die Entscheidung, ob sie in die technischen Unterlagen aufgenommen werden“ und
- (4) die „Sicherstellung, dass die technische Dokumentation gültig bleibt“.

Die Bestimmung, welche Informationen überhaupt benötigt werden, ist dabei ganz maßgeblich von der Wahrscheinlichkeit abhängig, dass Stoffe, für die Verbote und Beschränkungen normiert sind, überhaupt in den bezogenen Produkten enthalten sind und wie vertrauenswürdig der jeweilige Lieferant in diesem Zusammenhang ist. Eine Erhebung der Informationen kann auf der Grundlage entsprechender Erklärungen oder Vereinbarungen mit dem Lieferanten, von Materialdeklarationen oder aber von Ergebnissen spezifischer Untersuchungen und Analysen erfolgen. Für die anschließende Beurteilung der Qualität und der Vertrauenswürdigkeit dieser Unterlagen ist ein besonderes Verfahren festzulegen. In regelmäßigen Abständen ist schließlich sicherzustellen, dass die jeweiligen Unterlagen noch gültig sind und den aktuellen Stand der jeweiligen Produkte berücksichtigen.

V. Fazit

Ein Verstoß gegen gesetzlich und/oder vertraglich festgelegte Material-Compliance-Anforderungen kann für den diesbezüglich Verpflichteten mit ernsthaften Konsequenzen verbunden sein. Für den Bereich des öffentlichen Rechts sind hier zunächst eine Vielzahl verschuldensunabhängiger Gefahrenabwehrmaßnahmen (etwa Vertriebsverbote und Produktrücknahmen) denkbar. Ist dem jeweiligen Wirtschaftsakteur überdies ein besonderes Verschulden vorzuwerfen, sind weiterhin noch Maßnahmen auf der Grundlage des Ordnungswidrigkeitenrechts zu besorgen. Zivilrechtlich gesehen begründen Verstöße gegen Material-Compliance-Vorgaben im Rahmen vertraglicher Beziehungen regelmäßig Mängelgewährleistungsrechte und vermögen für bestimmte Schäden auch noch gesetzliche Ansprüche u. a. auf der Grundlage des ProdHaftG zu eröffnen. Zumindest um dem Vorwurf der Fahrlässigkeit für verschuldensabhängige Maßnahmen und Ansprüche wirksam begegnen zu können, lassen sich der DIN EN IEC 63000 konkrete Vorgehensweisen entnehmen, um den Nachweis der Einhaltung eigener Sorgfaltspflichten wirksam führen zu können.

10 REACH-CLP-Biozid-Helpdesk: Nationale Auskunftsstelle des Bundes für REACH, CLP und Biozide, abrufbar im Internet unter www.reach-clp-biozid-helpdesk.de/de/Startseite.html (letzter Zugriff 11.8.2020).